

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Dem Ziel entgegen!

Zwar geht es zunächst um die Rechtsgrundlage für den Zivilschutz: den neuen Artikel 22^{bis} der Bundesverfassung in seiner neu präsentierten Form. Die Verhandlungen in der eidgenössischen Ständekammer haben aber gezeigt, wie weit die anschliessend gedachte Gesetzgebung und Organisation des Zivilschutzes in der Schweiz gedanklich bereits gediehen ist. Wir zitieren aus den bezüglichen Beratungen vom 19. Juni 1958 folgendes:

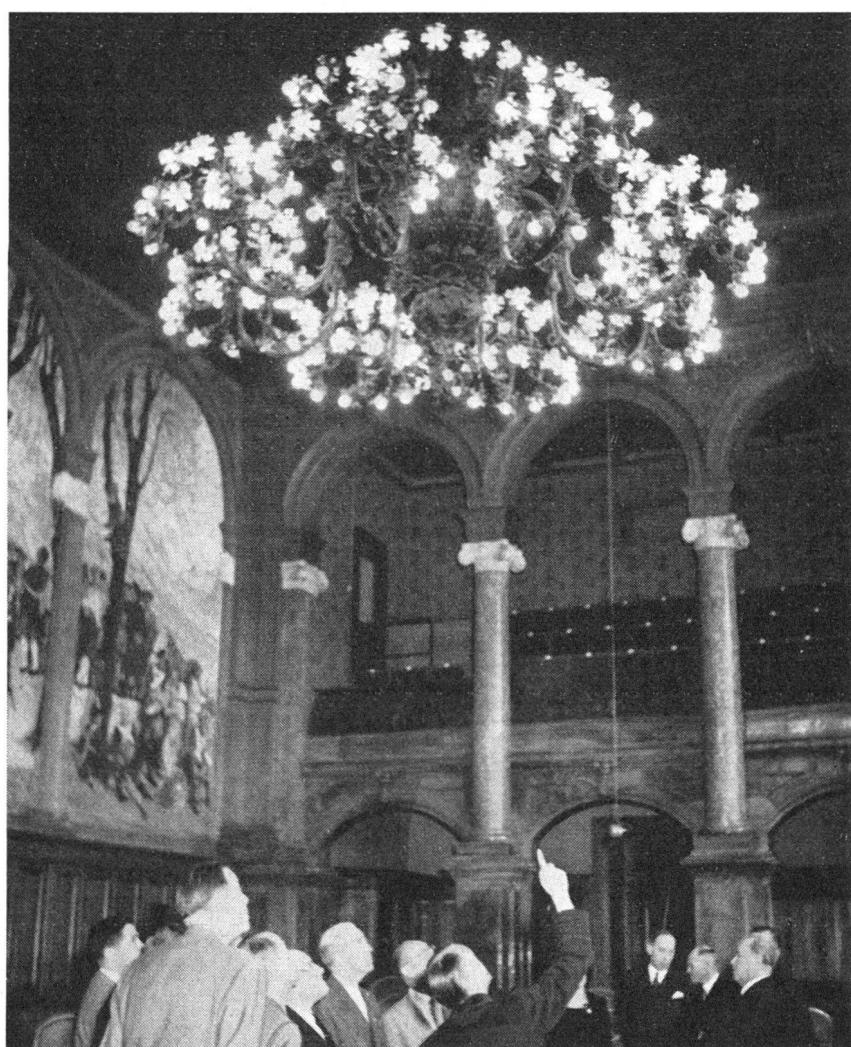
Kommissionspräsident Dr. P. Müller

Nach wie vor kann man über die Unerlässlichkeit und Dringlichkeit der Vorsorge für die Zivilbevölkerung für den Fall kriegerischer Ereignisse ernstlich nicht verschiedener Meinung sein. Die Weltlage gibt entschieden nicht Anstoß dazu, sich einer rosigen Sorglosigkeit hinzugeben. Die zwingende Notwendigkeit zum Ausbau des Zivilschutzes als Ergänzung der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung ist schlechterdings unverkennbar. Es wäre unverantwortlich, den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkung von kriegerischen Ereignissen in Verkennung der realen Gegebenheiten dem unbestimmten Zufall zu überlassen.

Die Kommission hat sich der Aufgabe unterzogen, den Text eines neuen Artikels 22^{bis} der Bundesverfassung über den Zivilschutz zu bereinigen, und zwar ohne Einholung einer entsprechenden Botschaft des Bundesrates. In der Bearbeitung des Verfassungstextes konnte sie sich wesentlich auf den abgelehnten Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1956 stützen. Dabei wurden jene Bestimmungen, die offenkundig den negativen Volksentscheid vom 3. März 1957

mitverursachten, in Berücksichtigung der einschlägigen Verlautbarungen modifiziert. Insbesondere sieht die neue Vorlage von jeder Schutzdienstpflicht der Frau ab.

Der Kommissionsvorschlag dürfte aller Voraussicht nach reale Aussicht haben, bei der kommenden Abstimmung vom Souverän sanktioniert zu werden. Die Zeitverhältnisse fördern



Licht leuchtet aus 214 Lampen im Sitzungssaal des Ständerates, wo die Gestaltung des neuen Verfassungsartikels über den Zivilschutz durch einstimmigen Beschluss ein bedeutendes Stück vorwärtsgetrieben wurde.
(Photo: F. I. Donati, Bern)